



Nr. 3/2018

Jahrgang 60
September 2018

**Mitteilungen des
Zahnärztlichen Bezirksverbandes
Oberfranken**

BEKANNTGABEN

Beitragszahlung IV / 2018

Der Beitrag für das IV. Quartal 2018 ist bereits am 01.10.2018 fällig. Alle Kolleginnen und Kollegen, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, bitten wir zu beachten, dass der Beitrag jeweils zu Quartalsbeginn unaufgefordert an den ZBV Oberfranken zu überweisen ist.

Im Falle einer Anmahnung des ZBV-Beitrages muss lt. Beitragsordnung eine Mahngebühr in Höhe von 10,- € verrechnet werden.

Für alle am Lastschriftverfahren beteiligten Kolleginnen und Kollegen wird der Beitrag IV / 2018 im Oktober 2018 eingezogen.

Wir danken nochmals allen Kolleginnen und Kollegen, die durch die Erteilung der Einzugsermächtigung dem ZBV Oberfranken eine sehr umfangreiche Verwaltungsarbeit erleichtern.

Unsere Bankverbindung lautet:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank Bayreuth,
IBAN: DE39 3006 0601 0002 2073 70
BIC: DAAEDEDXXX

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Förster,
Tel. 09 21/6 50 25.

ZBV Oberfranken – telefonische Erreichbarkeit am Mittwochnachmittag

*Die Geschäftsstelle des ZBV Oberfranken
ist am Mittwochnachmittag telefonisch
nicht mehr erreichbar.*

*Die Geschäftsstelle ist telefonisch unter
der Tel.-Nr. 0921/65025 erreichbar,
jeweils von Montag bis Freitag
von 7.30 bis 12.00 Uhr
und Montag, Dienstag und Donnerstag
von 12.30 bis 16.30 Uhr.*

Berufshaftpflichtversicherung: Niemand will sie – jeder braucht sie!

Das Heilberufekammergesetz wurde dahingehend geändert, dass Zahnärzte, die ihren Beruf ausüben, die Pflicht haben, sich gegen die aus der Ausübung ihres Berufs ergebenden Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern und dies auf Verlangen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes nachzuweisen. Die Versicherungspflicht besteht für den Zahnarzt persönlich, es sei denn, der Zahnarzt ist in vergleichbarem Umfang, insbesondere im Rahmen eines Anstellungs- oder Beamtenverhältnisses, gegen Haftpflichtansprüche abgesichert (z. B. Bundeswehr, öffentlicher Dienst).

§ 114 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz schreibt als Mindestversicherungssumme 250.000,- € je Versicherungsfall und 1 Mio. € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres vor.

Wir fordern hiermit alle tätigen Kolleginnen und Kollegen auf, Ihre Verträge eigenverantwortlich zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Neben einer ausreichenden Deckungssumme sollte bei der Beschäftigung von Assistenten/angestellten Zahnärzten der Bestands- oder Neuvertrag umgehend darauf überprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, einen Assistenten oder angestellten Zahnarzt direkt mit im Versicherungsvertrag des Arbeitgebers einzubinden und nach Beendigung der Tätigkeit gegebenenfalls wieder abzumelden.

Ebenso möchten wir alle Assistentinnen und Assistenten sowie angestellten Zahnärzte bitten, mit ihren Arbeitgebern abzuklären, ob sie über die Praxis versichert sind oder ob eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muss. Empfehlenswert ist der Abschluss der Versicherung beim gleichen Versicherungsunternehmen, bei dem die/der Praxisinhaber/in versichert ist.

Assistentinnen und Assistenten sowie angestellten Zahnärzte möchten wir darauf aufmerksam machen, dass sie bei Praxiswechsel erneut abklären müssen, ob sie beim neuen Arbeitgeber mitversichert sind.

Bitte nehmen Sie Ihre zahnärztliche Tätigkeit ebenso wichtig wie Ihr Auto: Keine Berufstätigkeit ohne Haftpflicht!

Weihnachtsspende des Hilfsfonds der Bayerischen Landeszahnärztekammer

Wie jedes Jahr stellt die BLZK aus ihrem Hilfsfonds einen gewissen Geldbetrag zur Verfügung, um bedürftigen Kolleginnen und Kollegen oder Zahnarztwitwen eine kleine Weihnachtsspende zukommen zu lassen.

Der ZBV Oberfranken bittet Sie deshalb, Personen mit geringfügigem Einkommen, die für eine Spende in Frage kommen, namentlich und mit vollständiger Adresse bis zum 10. Oktober 2018 dem ZBV Oberfranken zu benennen.

Meldeordnung der BLZK

Welche Daten bzw. Veränderungen sind dem ZBV Oberfranken zu melden?

Jedes Mitglied des ZBV Oberfranken ist unverzüglich verpflichtet, unaufgefordert folgende Mitteilungen gegenüber dem ZBV abzugeben:

- Änderung des Namens (es ist eine Kopie vorzulegen)
- Änderung der Staatsangehörigkeit *)
- Änderung der Praxisanschrift bzw. der Privatanschrift
- Änderung der Bankverbindung bei tätigen Mitgliedern
- Erhalt der Promotion *)
- Fachzahnarzt- und Facharzt-Anerkennungen *)
- Niederlassung
- Aufnahme bzw. Änderung der Tätigkeit (auch berufsfremde) bzw. Arbeitgeberwechsel
- Beendigung einer Tätigkeit
- vorübergehende oder dauernde Aufgabe der Tätigkeit
- Erhalt einer zahnärztlichen oder ärztlichen Berufszulassung (Approbation bzw. Erlaubnis nach dem Zahnheilkundengesetz *)

Diese Angaben werden u. a. für eine korrekte Beitragseinstufung benötigt.

Bitte denken Sie daran: Eine Meldung des Arbeitgebers an die KZVB ersetzt nicht die Information an den ZBV!

**) Es ist jeweils eine amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen.*

Ungültigkeit eines Zahnarztausweises

Der vom ZBV Oberfranken ausgestellte Zahnarztausweis mit der Nr. 61120 wird hiermit für ungültig erklärt.

**Das Zahnärztehaus
Oberfranken bleibt an
folgendem Brückentag
geschlossen:**

2. November 2018

Überprüfung des Ausbildungsstandes durch das Berichtsheft

Zur Frage der Vollständigkeit des Berichtsheftes ist festzustellen, dass die Erfüllung des Ausbildungsplanes durch Unterschrift des Ausbilders und der/des Auszubildenden dokumentiert werden muss. Der Ausbildungsplan ist keine Auswahlliste, sondern muss lückenlos erfüllt werden.

Hinweis zur Vollständigkeit der Hepatitisimpfung

Wir bitten zu überprüfen, ob die zahnmedizinischen Fachangestellten bereits die Dreifach-Hepatitisimpfung vollständig erhalten haben. Falls die Krankenkassen die Kosten nicht übernehmen, sind die Arbeitgeber verpflichtet, die Kosten für diese Impfung zu tragen.

Ärztliche Nachuntersuchung von jugendlichen Auszubildenden

Alle Auszubildenden, die noch nicht 18 Jahre sind und damit unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, haben sich ein Jahr nach der Aufnahme der ersten Beschäftigung ärztlich nachuntersuchen zu lassen. Die Bescheinigung darüber ist dem Arbeitgeber vorzulegen.

Wir bitten alle Ausbilder, darüber zu wachen, dass die Auszubildenden diese Vorschriften einhalten.

Eintragungsgebühren für Ausbildungsverträge

Diese Gebühr in Höhe von 11,- € wird jeweils aufgrund des uns erteilten SEPA-Lastschriftmandats vom angegebenen Konto abgebucht. Sie wird mit der Eintragung des Ausbildungsvertrages fällig. Der Einzug erfolgt jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Quartalsende, in dessen Zeitraum die Eintragung des Ausbildungsvertrages erfolgte.

Lösung von Ausbildungsverhältnissen

Wir müssen leider immer wieder feststellen, dass uns Lösungen von Ausbildungsverhältnissen häufig nicht gemeldet werden.

Wir machen alle ausbildenden Kolleginnen und Kollegen darauf aufmerksam, dass bei Lösung eines Ausbildungsverhältnisses der Zahnärztliche Bezirksverband Oberfranken unverzüglich schriftlich benachrichtigt werden muss. Der Anlass zur vorzeitigen Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses nach der Probezeit ist dabei anzugeben.

Ergebnisse der diesjährigen Abschlussprüfung für Zahnmedizinische Fachangestellte

An der diesjährigen Abschlussprüfung haben 99 Zahnmedizinische Fachangestellte teilgenommen, und zwar

in Bamberg	45
in Bayreuth	25
in Coburg	13
in Hof	16

Davon haben 4 Prüflinge mit der Note „sehr gut“ bestanden.

Herzlichen Glückwunsch!

Außerdem erreichten:

20 Prüflinge die Note 2 = gut

38 Prüflinge die Note 3 = befriedigend

29 Prüflinge die Note 4 = ausreichend

8 Prüflinge haben das Ausbildungsziel nicht erreicht.

Winter-Abschlussprüfung Januar/Februar 2019

An der Winter-Abschlussprüfung am 16.01.2019 beim ZBV Oberfranken können alle Auszubildenden teilnehmen, die bis zum 31.03.2019 ihre Ausbildung beenden. Anmeldungen sind sofort an den ZBV Oberfranken, Justus-Liebig-Straße 113, 95447 Bayreuth, zu richten.

Anderungen und Ergänzungen im zahnärztlichen Notfalldienst

Bamberg-Stadt und Land

- 10./11.11.2018 Dr. Rösch Philipp, 96049 Bamberg
Dr. Dr. Müller Hans Jürgen, 96179 Rattelsdorf, Bamberger Str. 8, Tel. 0800/6649289
- 17./18.11.2018 Dr. Fürst Jan, 96047 Bamberg, Schützenstr. 40c, Tel. 0800/6649289
ZA Wich Otto, 96163 Gundelsheim

Bayreuth-Stadt und Land

- 03.10.2018 Dr. Bittner Matthias, 95444 Bayreuth, Telemannstr. 1, Tel. 0921/66820 u. 0176/23721286
ZA Brause Heinz-Ulrich, 91278 Pottenstein
- 06./07.10.2018 Dr. Klaus Helmut, 95444 Bayreuth
ZA Klinkisch Andreas, 95466 Weidenberg, Nikolaus-Höfer-Str. 2, Tel. 09278/7749484 u. 0163/5698953
- 13./14.10.2018 Dr. Fischer Bernd, 95445 Bayreuth, Preuschwitzer Str. 57, Tel. 0921/46333 u. 0170/4623439
- 24.12.2018 Dr. Fischer Bernd, 95445 Bayreuth, Preuschwitzer Str. 57, Tel. 0921/46333 u. 0170/4623439
Dr. Elefant Anneke, 95469 Speichersdorf, Bayreuther Str. 6, Tel. 09275/285

Coburg-Stadt

- 08./09.12.2018 Dr. Lüdicke Sonja, 96450 Coburg, Rosenauer Str. 11, Tel. 09561/2342453

Coburg-Land

- 06./07.10.2018 Dr. Langguth Jürgen, 96465 Neustadt, Arnoldplatz 10, Tel. 09568/4234 u. 09563/3174
- 22./23.12.2018 Dr. Hayler Susann, 96472 Rödentel, Bürgerplatz 11a, Tel. 09563/74640 u. 0171/5881878
- 24.12.2018 ZA Stegner Stefanie, 96476 Bad Rodach, Heldburger Str. 1, Tel. 09564/80380

Landkreis Forchheim

- 06./07.10.2018 Dr. Lochner Jürgen, 91320 Ebermannstadt, Hauptstr. 5, Tel. 09194/9600
- 13./14.10.2018 Dr. Pompl Uwe, 96330 Eggolsheim, In der Au 10, Tel. 09545/50405
- 27./28.12.2018 Dr. Lochner Jürgen, 91320 Ebermannstadt, Hauptstr. 5, Tel. 09194/9600

Hof-Stadt

- 22./23.12.2018 Dr. Reiss Ulrich, 95028 Hof, Jägerzeile 52, Tel. 09281/44840 u. 0176/36281707

Hof-Land

- 13./14.10.2018 Dr. Leupold Tobias, 95152 Selbitz, Josef-Witt-Str. 7, Tel. 09280/5652

Landkreis Kronach

- 27./28.10.2018 Dr. Loika Josef, 96317 Kronach, Kaulanger 11, Tel. 09261/95451
- 24.12.2018 Dr. Loika Josef, 96317 Kronach, Kaulanger 11, Tel. 09261/95451

Landkreis Kulmbach

- 13./14.10.2018 Dr. Rosenbusch Silke, 95326 Kulmbach, Wilhelm-Meußdoerffer-Str. 2, Tel. 09221/64455
- 20./21.10.2018 Dr. Zietz Annette, 95326 Kulmbach, Hardenbergstr. 42, Tel. 09221/97979
- 27./28.10.2018 Dr. Popp Martin, 95326 Kulmbach, Gabelsbergerstr. 16, Tel. 09221/76180 u. 0176/21785678
- 10./11.11.2018 ZA Röthel Wolfgang, 95326 Kulmbach, Trendelstr. 2, Tel. 09221/4110
- 26.12.2018 ZA Schraner Martin, 95326 Kulmbach, Pestalozzistr. 23, Tel. 09221/924092

Landkreis Lichtenfels

- 03./04.11.2018 Dr. Worch Thomas, 96215 Lichtenfels, Kronacher Str. 1, Tel. 09571/95240
- 24./25.11.2018 Dr. Rückert Joachim, 96231 Bad Staffelstein, Bahnhofstr. 14, Tel. 09573/7323

Landkreis Wunsiedel

- 10./11.11.2018 Dr. Zeller Bruno, 95632 Wunsiedel, Pachelbelgasse 4, Tel. 09232/7555
- 17./18.11.2018 Dr. Poersch & Team MVZ GmbH, 95100 Selb, Schillerstr. 41, Tel. 09287/70200
- 08./09.12.2018 Dr. Widenmayer Martin, 95632 Wunsiedel, Theresienstr. 1, Tel. 09232/1500

Geburtstage

Herzlichen Glückwunsch und alles Gute!

01.10.2018

[Redacted Name]

89 Jahre

03.10.2018

[Redacted Name]

65 Jahre

10.10.2018

[Redacted Name]

65 Jahre

15.10.2018

[Redacted Name]

60 Jahre

18.10.2018

[Redacted Name]

81 Jahre

19.10.2018

[Redacted Name]

80 Jahre

25.10.2018

[Redacted Name]

60 Jahre

29.10.2018

[Redacted Name]

65 Jahre

31.10.2018

[Redacted Name]

75 Jahre

05.11.2018

[Redacted Name]

60 Jahre

08.11.2018

[Redacted Name]

70 Jahre

13.11.2018

[Redacted Name]

65 Jahre

16.11.2018

[Redacted Name]

65 Jahre

19.11.2018

[Redacted Name]

82 Jahre

19.11.2018

[Redacted Name]

60 Jahre

20.11.2018

[Redacted Name]

81 Jahre

24.11.2018

[Redacted Name]

90 Jahre

27.11.2018

[Redacted Name]

65 Jahre

27.11.2018

[Redacted Name]

88 Jahre

01.12.2018

[Redacted Name]

65 Jahre

05.12.2018

[Redacted Name]

65 Jahre

07.12.2018

[Redacted Name]

88 Jahre

09.12.2018

[Redacted Name]

88 Jahre

10.12.2018

[Redacted Name]

80 Jahre

11.12.2018

[Redacted Name]

65 Jahre

16.12.2018

[Redacted Name]

70 Jahre

17.12.2018 [Redacted]
70 Jahre

30.12.2018 [Redacted]
60 Jahre

26.12.2018 [Redacted]
93 Jahre

30.12.2018 [Redacted]
65 Jahre

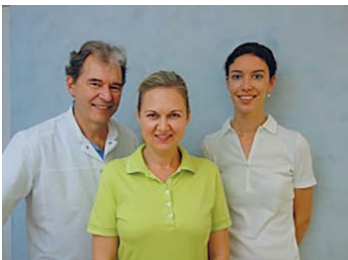
26.12.2018 [Redacted]
65 Jahre

Mit freundlicher Unterstützung der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gratuliert der Vorstand des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken im Namen aller oberfränkischen Kollegen den Jubilaren auf das Herzlichste und wünscht ihnen für die weiteren Lebensjahre alles Gute.

Dr. Schott

Dr. Zajitschek

Herzlichen Glückwunsch zur langjährigen Zusammenarbeit!



Unsere Angestellte, Frau Jennifer Tsatsios, geborene Long, begann die Ausbildung zur Zahnarzhelferin in unserer Praxis am 1. September 1993.

Nach der Ausbildung blieb sie unserer Praxis bis heute treu.

Unterbrochen wurde ihre Tätigkeit lediglich durch zwei Kindererziehungszeiten, während der sie auch stets den Kontakt und die Nähe zur Praxis pflegte.

Gegenwärtig ist Frau Tsatsios mit bemerkenswerter Arbeitsflexibilität für unsere Patienten da. Als Könnlerin und „Allrounderin“ sorgte sie nicht nur für diese, sondern auch bei ihren beiden Chefs für wohlgelungene Tagesabläufe.

Somit sorgt unsere Jenny bereits für die zweite Praxisgeneration.

Jenny ist in allen Belangen hilfsbereit und ein Vorbild für unser Team und die kommenden auszubildenden Kräfte.

Die Berufstätigkeit von 20 Jahren und die Berufszugehörigkeit von 25 Jahren liegen nahe beisammen.

Herzlichen Dank, liebe Jenny, für die gemeinsamen 25 Jahre und herzlichen Glückwunsch zum Dienstjubiläum.

Dres. Münch/Zeug, Hirschaid

Begabtenförderung für ZFA

Bewerbungsfrist läuft bis 31. Oktober 2018

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung vergibt seit 1991 im Rahmen des Förderprogramms "Weiterbildungsstipendium" (ehemals "Begabtenförderung berufliche Bildung") jährliche Stipendien für die berufliche Fortbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA). Die besten Bewerber können über einen Zeitraum von drei Jahren Fördergelder in Höhe von insgesamt 7.200,- € für Fortbildungen abrufen.

Anforderungen an die Bewerber

Voraussetzung für die Bewerbung ist eine in Bayern abgeschlossene Berufsausbildung zur/zum ZFA mit einem Gesamtergebnis der Berufsabschlussprüfung (ZFA-Prüfungszeugnis) von mindestens 87 Punkten. Die Bewerber dürfen allerdings zu Beginn der Förderung (1. Januar 2018) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bewerbung

Interessenten können das Bewerbungsformular jeweils bis zum 31. Oktober 2018 per E-Mail unter Angabe ihrer Postanschrift beim Referat Zahnärztliches Personal der Bayerischen Landes Zahnärztekammer anfordern.

Weitere Fragen beantworten die Mitarbeiterinnen des Referats unter:

Tel.: 089/230211-330/-332

Alle Bewerber werden im November 2018 schriftlich von der BLZK informiert, ob sie für die Förderung ausgewählt wurden und ein Stipendium erhalten.

Bundesverfassungsgericht zur sachgrundlosen Befristung

Nicht bei „Zuvorbeschäftigung“

Nach § 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) kann ein Arbeitsvertrag ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes bis zur Dauer von zwei Jahren befristet werden. Nach dem Gesetz ist eine Befristung in diesem Sinne nicht zulässig, „wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat“. Diese Regelung führt dazu, dass z. B. ein Student, der in den Semesterferien zwei Monate befristet in einem Unternehmen beschäftigt war, auch Jahre später nach Abschluss des Studiums nicht mehr sachgrundlos befristet eingestellt werden kann.

Gegen BAG

Mit Entscheidung vom 06.04.2011 sah dies das Bundesarbeitsgericht (BAG) noch anders und kam damals und entgegen dem Gesetzeswortlaut zu der Erkenntnis, dass eine frühere Beschäftigung des Mitarbeiters einer Befristung ohne Sachgrund nicht entgegensteht, wenn die Beschäftigung mehr als drei Jahre zurückliegt.

BVerfG hält sich an den Wortlaut der Regelung

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) wies mit Beschlüssen vom 06.06.2018 (1 BvL 7/14 und 1 BvR 1375/14) diese richterliche Rechtsfortbildung des BAG zurück. Es vertrat die Auffassung, dass die richterliche Rechtsfortbildung den klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers nicht übergehen und durch ein eigenes Regelungsmodell ersetzen darf. Der Gesetzgeber habe sich klar erkennbar gegen eine Frist entschieden. Damit ist die Rechtsauffassung des BAG mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.

Fazit

Es gilt nun wieder regelmäßig, dass jegliche Zuvorbeschäftigung eine sachgrundlose Befristung des Arbeitsvertrages verbietet.

Fort- oder Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers

Steuer- und sozialabgabenfrei, wenn im überwiegenden betrieblichen Interesse

Übernimmt der Arbeitgeber Leistungen für seine Arbeitnehmer, ist stets zu prüfen, ob es sich um steuer- und sozialabgabenpflichtigen Arbeitslohn handelt oder nicht. Bei der Übernahme von Fortbildungskosten richtet sich die Entscheidung danach, ob die Bildungsmaßnahme im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt wird (R 19.7 Lohnsteuer-Richtlinien - LStR). Es ist unschädlich, wenn der Arbeitnehmer selbst Rechnungsempfänger ist, „wenn der Arbeitgeber die Übernahme bzw. den Ersatz der Aufwendungen allgemein oder für die besondere Bildungsmaßnahme vor Vertragsabschluss schriftlich zugesagt hat“ (R 19.7 Abs. 1 S. 4 LStR).

Nicht jedoch bei Abhängigkeit vom Prüfungsergebnis

Problematisch sind die Fälle, in denen der Arbeitgeber die Kostenübernahme vom Bestehen der Prüfung abhängig macht. Hierzu vertritt die Finanzverwaltung nämlich die Auffassung, dass es sich bei dieser Art der Arbeitgeberunterstützung „eher um eine Art ‚Bonus‘ und nicht um eine bedingungslose, von vornherein vereinbarte Kostenübernahme“ handelt, da die Zahlung eben nur unter der Voraussetzung des Bestehens der Prüfung erfolge. In einem solchen Fall wird die Arbeitgeberzahlung als steuerpflichtiger Arbeitslohn behandelt (Verfügung der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen vom 25.10.2017 – Kurzinfo ESt 29/2017), was auch die Sozialversicherungspflicht nach sich zieht.

Grundstücksbewertung für Zwecke der Grundsteuer verfassungswidrig

Geltungsbereich

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Urteil vom 10.04.2018 (1 BvL 11/14 u. a.) entschieden, dass die derzeitigen Regelungen zur Bewertung bebauter Grundstücke zumindest in den „alten“ Bundesländern verfassungswidrig sind.

Einheitsbewertung

Hintergrund ist, dass bei der Erhebung der Grundsteuer der sogenannte Einheitswert zugrunde gelegt wird. Ursprünglich als Wertermittlung für verschiedene Steuerarten gedacht, bleibt der Einheitswert derzeit nur noch für Zwecke der Grundsteuer erhalten. Er geht in den alten Bundesländern auf das Jahr 1964 und in den neuen Bundesländern sogar auf das Jahr 1935 zurück.

Spiegelt die tatsächlichen Grundstückswerte nicht mehr wider

Die Verfassungswidrigkeit begründet das Gericht im Wesentlichen damit, dass „aufgrund des mehrere Jahrzehnte zurückliegenden Hauptfeststellungszeitpunkts“ es „nicht mehr gewährleistet“ sei, „dass der mit der Grundsteuer verfolgte Belastungsgrund in der Relation der Wirtschaftsgüter zueinander realitätsgerecht abgebildet werde.“

„Die Wertverzerrungen bei der Einheitsbewertung“ würden flächendeckend, zahlreich und auch individuell in erheblichem Ausmaß auftreten. Oder vereinfacht gesagt: Die Einheitswerte spiegeln die tatsächlichen Grundstückswerte nicht mehr wider. Eine Beibehaltung dieses Zustandes sei auch nicht in Anbetracht des mit einer Neubewertung verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwands zu rechtfertigen.

Großzügige Übergangsregelung

Im Interesse einer verlässlichen Finanz- und Haushaltsplanung gewährt das BVerfG großzügige Übergangsregelungen. Konkret wurde dem Gesetzgeber aufgegeben, bis spätestens zum 31.12.2019 eine Neuregelung zu treffen. Bis dahin dürfen die bisherigen Regelungen zur Einheitsbewertung weiterhin angewendet werden. Darüber hinaus gewährt das BVerfG dem Gesetzgeber noch eine zweite Frist, innerhalb der die bisher beanstandeten Regelungen nach Verkündung einer Neuregelung für weitere fünf Jahre ab Verkündung, längstens aber bis zum 31.12.2024 angewendet werden dürfen. Sollte der Gesetzgeber diese Fristen nicht einhalten, kann die Grundsteuer nicht mehr erhoben werden.

Quelle: MARTIN + PARTNER, Schweinfurt
Steuerberater – Rechtsanwalt
Ärzte- und Zahnärztleberung
www.martin-partner-sw.de
Telefon: 09721 97885-0

Ausfall einer privaten Darlehensforderung

Als steuerlicher Verlust?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte sich in seiner Entscheidung vom 24.10.2017 (VIII R 13/15) mit der Frage zu befassen, ob der endgültige Ausfall einer Kapitalforderung nach Einführung der Abgeltungsteuer zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust führt.

Privates Darlehen wurde nicht zurückgezahlt

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Kläger (Eheleute) gewährten einem Dritten mit Vertrag vom 11.08.2010 ein mit 5 % zu verzinsendes Darlehen in Höhe von rund 24.000,- €. Seit August 2011 erfolgten keine Rückzahlungen mehr. Über das Vermögen des Darlehensnehmers wurde am 01.08.2012 das Insolvenzverfahren eröffnet. Die Kläger meldeten die restliche Darlehensforderung in Höhe von rund 19.000,- € zur Insolvenztabelle an. In ihrer Steuererklärung 2012 machten sie den Ausfall der Darlehensforderung als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend.

Bisher galt: Aufwendungen, die das Kapital selbst betreffen, sind steuerlich nicht relevant

Den Ansatz des Verlustes lehnte das Finanzamt ab und in der Folge blieben Einspruch und Klage vor dem Finanzgericht erfolglos. Für das Finanzgericht war die bisherige Auffassung des BFH entscheidend, dass „ein Verlust des Darlehenskapitals nicht in einem wirtschaftlichen Zusammenhang“ mit den Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 Einkommensteuergesetz (EStG) steht. Es handele sich vielmehr um einen rein privaten Vermögensverlust. Durch die Gesetzesänderung mit Einführung der Abgeltungsteuer habe sich daran nichts geändert, da der Ausfall einer Darlehensforderung im Gesetz nicht geregelt sei.

Gesetzesänderung veranlasst BFH zu einer Rechtsprechungsänderung

Dies sah der BFH nun anders und urteilte, dass „auch der endgültige Ausfall einer Kapitalforderung i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG in der privaten Vermögenssphäre zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust“ führt. Für die Richter war entscheidend, dass der Gesetzgeber mit Einführung der Abgeltungsteuer „eine vollständige steuerrechtliche Erfassung aller Wertveränderungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen“ erreichen

wollte. Als Folge daraus muss auch der endgültige Ausfall einer Kapitalforderung steuerlich berücksichtigt werden. Allerdings muss endgültig feststehen, „dass (über bereits gezahlte Beträge hinaus) keine weiteren Rückzahlungen (mehr) erfolgen werden.“ Auf den Sachverhalt bezogen bedeutet dies, dass die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners in der Regel noch nicht als Begründung dafür ausreicht, dass endgültig feststeht, dass keine weiteren Rückzahlungen mehr erfolgen werden. Anders wäre zu entscheiden, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden wäre oder aus anderen Gründen feststeht, dass keine Rückzahlung mehr zu erwarten ist.

Anmerkung

Das Urteil ist außerordentlich erfreulich und in der Sache konsequent. Es gilt aber zu beachten, dass Verluste aus Kapitalvermögen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen und auch nicht als Verlustabzug nach § 10d EStG abgezogen werden dürfen (§ 20 Abs. 6 EStG). Die Verluste können also nur im aktuellen Veranlagungsjahr mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Bleiben danach noch Verluste übrig, mindern diese aber die Einkünfte aus Kapitalvermögen in den folgenden Veranlagungszeiträumen.

*Quelle: MARTIN + PARTNER, Schweinfurt
Steuerberater – Rechtsanwalt
Ärzte- und Zahnärzteberatung
www.martin-partner-sw.de
Telefon: 09721 97885-0*

Titel:

Rein ins Leben, raus aus dem Stress

Autor:

Christian Bremer

Der Autor Christian Bremer versucht in seinem Buch „Rein ins Leben, raus aus dem Stress“ in 7 Kapiteln dem Leser in seiner direkten Art und anhand von Beispielen aus dem täglichen Leben zu verdeutlichen, wie man selbst ins Gleichgewicht und vor allem nicht zu kurz kommt.



Ausgehend von der These „Das Leben hält ständig Probleme (Stressmomente) für uns bereit, die es zu lösen gilt.“, kommt es nun auf die Intention jeder einzelnen Person an, dies als Gelegenheit für Lösungen oder als Stresssituation zu empfinden.

Dabei ist es von großer Bedeutung, die eigene Zuversicht (Chancen) nicht in die Einflusszone anderer abzugeben, sondern die eigenen Potentiale zu fördern und die Devise „Machen“ zu verfolgen, ansonsten begibt man sich in den Bereich der Hoffnung. Beim „Machen“ ist es notwendig, die Komfortzone zu verlassen und auch unangenehme Tätigkeiten in Angriff zu nehmen. So gelingen auch schwierige und als unmöglich eingestufte Projekte. Auch die Eigenschaft, sich aufs Jammern zu konzentrieren, ist eine weit verbreitete deutsche Eigenschaft, die aber zu keinerlei Lösungen führt.

Als Leitspruch sollte man sich folgende Erkenntnis einprägen: Ich bereue nichts von dem, was ich getan habe! Ich bereue nur, was ich nicht getan habe.

Die Erkenntnis mancher Menschen wird sich hierzu leider erst zu spät einstellen, vor allem, wenn sie dieses Buch nicht gelesen haben.

Der Autor ruft auch zur Authentizität auf, d. h. tun Sie das, was zu Ihnen passt! Verstellen Sie sich nicht und nutzen Sie Ihre Talente.

So wird außergewöhnliche Energie für außergewöhnliche Leistungen freigesetzt. Gleichzeitig sollen „Energienstaubsauger“ (Schwarzseher, Nörgler) gemieden werden, da sie negative Energien exportieren und so zu Hemmschuhen werden, also unsere Ziele behindern.

Letztere sollten einmal definiert und auch regelmäßig (täglich, wöchentlich, monatlich, jährlich) überprüft werden, aber auch bei Bedarf neu kalibriert werden. Zauberwörter für Ziele können z. B. sein: Gesundheit, Erfolg, Reichtum, Gelassenheit.

Bei allen Überlegungen sollte immer die Devise „sei freundlich, vor allem zu dir selbst“ im Vordergrund stehen.

Nützlich dabei ist stets die Überlegung, Probleme im Leben mit Gelassenheit und nicht mit Stress zu lösen.

Gelassenheit ist ein Zustand von Kraft, Zuversicht und Handlungsbereitschaft, aber auch von Unabhängigkeit nach dem Motto „Alles im Leben passiert für mich, nichts passiert ohne meinen Willen gegen mich“. Wir sollten uns stets vor Augen halten, dass wir in Deutschland häufig Luxusprobleme (Cham-

pagnerprobleme) thematisieren, die es nicht wert sind, sich darüber zu echauffieren. Deshalb lege ich Ihnen nachfolgenden Rat abschließend ans Herz:

„Jeder Moment und jede Stunde, die wir uns durch Stress oder schlechte Laune vermiesen lassen, ist unwiderruflich verloren. Jeder Tag ist wie ein Sandkorn, der in der Sanduhr nach unten fällt.“

Fazit: Ein Buch, das uns hilft, den Alltag zu entschleunigen, Perspektiven zu betrachten und zu ändern. Lesenswert!

Dr. Rüdiger Schott

Rein ins Leben, raus aus dem Stress
1. Auflage 2018
187 Seiten, gedrucktes Buch

Verlage C. H. Beck/Vahlen
ISBN 978-3-8006-5633-2
Preis: 16,90 €
(auch als eBook erhältlich 14,99 €)

Titel:

Die 5-Sterne-Praxis Erfolgsstrategien für den ambitionierten Zahnarzt

Autor:

Dr. Oliver Brendel

Der Autor Dr. Oliver Brendel, Zahnarzt und erfolgreicher Inhaber einer Praxisklinik mit 35 Mitarbeitern, umschreibt prägnant die verschärften Marktbedingungen im zahnärztlichen Sektor. Daraus ergibt sich die Schlussfolgerung, der Zahnarzt muss sich mit modernen Managementmethoden auseinandersetzen und versuchen, seine Praxis erfolgreich von Mitbewerbern abzugrenzen.

Erfolgsfaktoren sind fachliche Qualifikation, Teamwork, schmerzfreie Behandlung, Zeit für den Patienten und Freundlichkeit des Praxisteam.

Die persönliche Vision des Praxisinhabers spielt in diesem Konzept ebenfalls eine Schlüsselrolle:

Discountpraxis mit Auslandszahnersatz, Praxis der goldenen Mitte oder Highendpraxis.

Eine weitere entscheidende Rolle kommt dem Praxispersonal – als Dauerbotschafter der Praxisphilosophie – zu.

Praxisinhaber sollten den Bereich Mitarbeiterführung sehr ernst nehmen, um Talente zu fördern und sich schnell von faulen „Eiern“ zu trennen. Erfolgreiche Führungskräfte suchen nicht die Schwächen von Mitarbeitern, sondern deren Stärken. In den Praxen ist eine immer stärker werdende Spezialisierung im Personalbereich zu beobachten (Empfang, Telefonzentrale, Abrechnung, Assistenz ...). Daraus erschließen sich aber auch Möglichkeiten der Delegation, um sich persönlich zu entlasten. Regelmäßige Mitarbeitergespräche und Teamsitzungen mit Protokollen sollten Routine sein. Professionelles Selbst- und Zeitmanagement gewährleisten ausreichend Zeit für die eigentliche Aufgabe der Patientenbehandlung.



Im wirtschaftlichen Bereich sollte der Zahnarzt besonderen Wert auf verlässliche Partner legen, also Steuerberater, Banken, Depots, Rechtsanwälte oder Versicherungen, denen der zahnärztliche Bereich nicht völlig fremd ist, denn im Studium haben sie sich mit diesen Themen in der Regel nicht befasst.

Auch das Controlling der wirtschaftlichen Kennzahlen sollte im Auge behalten werden. Kalkulieren Sie Ihre Behandlungsstundenkosten, optimieren Sie Ihren Materialeinkauf und den Personaleinsatz.

Auch eine entsprechende Praxisphilosophie sollte von den Mitarbeitern gelebt werden, denn die Praxis tritt gegenüber dem Patienten als Dienstleister auf und dessen Ansprüche steigen stetig.

Das Thema Marketing darf heute in einer Zahnarztpraxis kein Stiefkind mehr sein, dabei ist auf das individuelle Praxis CI zu achten. Gleiches gilt für die Homepage oder den Auftritt in Social-Media-Kanälen.

Auch mit der Psychologie des Patienten sollten sich der Zahnarzt und sein Team auseinandersetzen, was die Kommunikation und Beratungsgespräche deutlich vereinfachen kann.

Der Autor verrät Ihnen in diesem Buch die Geheimnisse seines persönlichen Praxiserfolgs und ermuntert zu einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess unter Berücksichtigung moderner Managementmethoden.

Der Preis des Buches in Höhe von 29,90 € ist gut investiertes Geld, um Anregungen für die eigene Praxis aufzunehmen und umzusetzen, damit Zahnarzt auch weiterhin der schönste Beruf der Welt bleibt.

Dr. Rüdiger Schott

Die 5-Sterne-Praxis
Erfolgsstrategien für den ambitionierten Zahnarzt
1. Auflage 2018
152 Seiten, 14 Abbildungen, Hardcover

Quintessenz Verlags-GmbH
ISBN 978-3-86867-381-4
Preis: 29,90 €

Die Tonbandansage für den Notdienst ist an den eingeteilten Tagen unter der Telefonnummer 09 21/76 16 47 zu hören.

**Der Notdienst kann für alle Bereiche im Internet nachgelesen werden unter:
www.notdienst-zahn.de**



Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns – die Bezirksstelle Oberfranken

Die acht bayerischen Bezirksstellen sind Untergliederungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns gemäß § 23 Abs. 2 der Satzung der KZVB. Die Bezirksstellen werden vom jeweiligen Vorsitzenden und Stellvertreter geleitet.

Für den Bezirk Oberfranken befindet sich dessen Bezirksstelle in Bürogemeinschaft mit dem ZBV Oberfranken in Bayreuth. Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Silke Simon.

Der Vorsitzende der Bezirksstelle Oberfranken ist derzeit Herr Dr. Horst-Dieter Wendel, dessen Stellvertreter ist ZA Johannes Bernklau.

Aufgaben der Bezirksstelle:

- Genehmigung zur Beschäftigung von Vorbereitungs-, Weiterbildungs- und Entlastungsassistenten
- Eintragung in das Zahnarztregister; die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnort des Zahnarztes (§ 4 Abs. 1 ZV-ZA)
- Führen des Zahnarztregisters und der Registerakten
- Niederlassungsberatungen
- Organisation des Notdienstes für Vertragszahnärzte unter Zugrundelegung der Notdienstordnung der KZVB
- Betreuung der Obleute
- Pressearbeit in den regionalen Medien
- Aufrechterhaltung der unmittelbaren Verbindung zwischen dem einzelnen Zahnarzt und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns.

Aktuelle Anträge, Formulare und Merkblätter erhalten Sie im Internet auf den Seiten der Bezirksstelle unter <https://www.kzvb.de/kzvb/> Die KZVB › KZVB - Die Organisation › Bezirksstellen und Obleute › Oberfranken.

Kontaktinformationen:

KZVB Bezirksstelle Oberfranken
Justus-Liebig-Str. 113
95447 Bayreuth
Tel: 0921/65025
Fax: 0921/68500
E-Mail: bez.oberfranken@kzvb.de

**Redaktionsschluss für die
Ausgabe 4/2018
ist der 2. November 2018**

**Anzeigenschluss
ist der 9. November 2018**

MIH - Mineralisationsstörung greift bei Kindern und Jugendlichen immer weiter um sich

Prof. Dr. Norbert Krämer, Präsident der Deutschen Gesellschaft für Kinderzahnheilkunde (DGKIZ), Poliklinik für Kinderzahnheilkunde, Justus-Liebig-Universität Gießen



Prof. Dr. Norbert Krämer, Gießen Bildquelle: DGZMK

24. Mai 2018 - Berlin. Bei der sog. Molaren-Inzisiven-Hypomineralisation (MIH) handelt es sich um eine systemisch bedingte Strukturanomalie primär des Schmelzes, welche an einem bis zu allen vier ersten bleibenden Molaren auftritt. Häufig weisen auch die bleibenden Frontzähne und zunehmend auch die 2. Milchmolaren diese Fehlstrukturierung auf. Klinisch fällt die unterschiedliche Ausprägung der Erkrankung auf.

Die Mineralisationsstörung kann sich dabei auf einen einzelnen Höcker beschränken oder aber die gesamte Oberfläche der Zähne betreffen. Die milde Form der MIH zeigt eher weiß-gelbliche oder gelb-braune, unregelmäßigen Opazitäten im Bereich der Kauflächen und/oder Höcker. Die schwere Form der Zahnentwicklungsstörung weisen abgesplitterte oder fehlenden Schmelz- und/oder Dentinareale unterschiedlichen Ausmaßes auf. Die Zähne brechen teilweise mit diesen Veränderungen in die Mundhöhle durch und sind unter Umständen sehr sensibel auf Kälte und Zähneputzen.

Die Erkrankung wurde in dieser Form erstmals vor 1987 von G. Koch beschrieben. Vor diesem Hintergrund schwanken die Literaturangaben zur Prävalenz der MIH sehr. In Abhängigkeit von der Studie und den Bewertungskriterien sind Häufigkeiten zwischen 3,6 % und 37 % zu finden. Aktuelle Studien aus Deutschland zeigen, dass im Durchschnitt etwa 10 bis 15 % der Kinder an MIH leiden. Die jüngste DMS V-Studie zur Mundgesundheit berichtet über knapp 30 % (!) der 12-jährigen Kinder, die diese Strukturanomalie haben. Bezogen auf die Mundgesundheit und die Lebensqualität der Kinder ist MIH mittlerweile ein größeres Problem als Karies in dieser Altersgruppe.

Die Ätiologie der MIH muss bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt als weitgehend ungeklärt angesehen werden. Da die Schmelzentwicklung der ersten Molaren und der Inzisivi zwischen dem achten Schwangerschaftsmonat und dem vierten Lebensjahr stattfindet, muss die Störung auch in dieser Zeitspanne aufgetreten sein. Diskutiert wird ein multifaktorielles Geschehen. Als

potenzielle Ursachen kommen Probleme während der Schwangerschaft, Infektionskrankheiten, Antibiotikagaben, Windpocken, Einflüsse durch Dioxine sowie Erkrankungen der oberen Luftwege in Betracht. Aufgrund von Tierversuchen konnte ein Zusammenhang zwischen dem Bisphenol A-Konsum und der Entwicklung von MIH nachgewiesen werden.

Charakteristisch ist, dass die betroffenen Molaren häufig recht empfindlich auf mechanische, thermische und chemische Reize sein können. Erklärt wird dies durch eine chronische Entzündung (Reizung) der Pulpa, bedingt durch die erhöhte Porosität des Schmelzes mit andauernder Einwirkung von obigen Noxen. Die betroffenen Patienten klagen über Schmerzen beim Trinken, Essen und Zähneputzen. Dies beeinträchtigt die Lebensqualität der jungen Patienten und erschwert die Behandlung beim Zahnarzt. Trotzdem ist in diesen Fällen ein schnelles therapeutisches Eingreifen dringend geboten.

Die Art der Behandlung hängt von dem Grad der Erkrankung ab. Dies gilt als Grundlage für das neu entwickelte Würzburger MIH-Konzept (MIH-Treatment Need Index) und soll Zahnärzten als Handlungsanweisung zur angemessenen Versorgung der kleinen Patienten dienen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass MIH aufgrund der Prävalenz als neue Volkskrankheit bezeichnet werden muss. Weichmacher aus Kunststoffen scheinen eine wesentliche Rolle bei der Entstehung zu spielen. Die schweren Fälle der MIH stellen in der zahnärztlichen Praxis aufgrund der akuten Beschwerden einen Schmerz-Notfall dar. Vom Zahnarzt ist dann ein sofortiges Eingreifen zu erwarten.

**Bilden Sie heute schon
für morgen aus.
Schaffen Sie zusätzliche
Ausbildungsplätze!**

Termine 2018
Fortbildung für Zahnmedizinische Fachangestellte und
Zahnarthelfer/innen nach der Fortbildungsordnung der BLZK
Europäische Akademie Nürnberg

PROTHETISCHE ASSISTENZ
40 Stunden je Kurs

Kursnummer 38103
12.11., 13.11., 14.11., 15.11.2018

Referentin:
Manuela Gumbrecht (ZÄ)

Kurszeiten:
Jeweils ganztägig von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Kursort: Europäische Akademie,
Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg

Kursgebühr: 600,- € inkl. Mittagessen / Pausengetränke
zusätzlich Materialliste

**Bitte beachten Sie, dass eine Kursanmeldung nur
dann verbindlich gebucht werden kann, wenn
folgende Unterlagen eingereicht sind:**

- Helferinnenbrief/-urkunde (ZAH/ZFA) einer deutschen Zahnärztekammer

- Röntgenbefähigungsnachweis

**Für Teilnehmer aus Praxen mit Zugehörigkeit
zum ZBV Oberfranken beträgt die Kursgebühr
500,- € zzgl. Materialliste, soweit die Kurs-
gebühr von der Praxis beglichen wird.**

Die Kursplätze werden nach Eingangsdatum vergeben!
Die Anmeldung ist nur verbindlich, wenn die Anmeldeunterlagen vollständig sind.

Bei Stornierung durch den Teilnehmer bis zu vier Wochen vor Kursbeginn ist eine Bearbeitungsgebühr von 15,- € fällig.
Bei Stornierung bis spätestens eine Woche vor Kursbeginn beträgt die Gebühr/Ausfallentschädigung 10 % der Kursgebühr, mindestens jedoch 15,- €. Bei späterer Stornierung wird eine Gebühr von 50 % der Kursgebühr erhoben.

Jede/r Teilnehmer/in erhält am Ende des Kurses eine Teilnahmebestätigung über die „regelmäßige“ Teilnahme. Leistungskontrollen (schriftlich und praktisch) sind Bestandteil der Fortbildung. Alle daran teilnehmenden Kursbesucher/innen erhalten bei Erreichung der Mindestpunktzahl ein Zertifikat über die „erfolgreiche“ Teilnahme. Die erfolgreiche Teilnahme weist Sie für diesen Themenbereich als fortgebildet aus und stellt eine sinnvolle vorbereitende Qualifikation für die Aufstiegsfortbildung zur/zum ZMP dar!

Bitte beachten: Die organisatorische Abwicklung der genannten Fortbildungsveranstaltungen erfolgt im Auftrag des **ZBV Oberfranken** über die Europäische Akademie für zahnärztliche Fort- und Weiterbildung der BLZK GmbH. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Jadranka Svilkos, Tel. 089 / 72 480-420 oder Fax 089 / 72 480-119.

Kursanmeldung Anpassungsfortbildung Nürnberg (Fax 089/72480-188)

Hiermit melde ich mich verbindlich zu nachfolgender Anpassungsfortbildung des ZBV Oberfranken an:

Kurs-Nr. _____

Kursteilnehmer/in _____

Adresse Kursteilnehmer/in _____

Telefon (privat) _____

Name der Praxis _____

Adresse Praxis _____

Telefon/Telefax Praxis _____

E-Mail _____

Rechnungsadresse Praxisanschrift Privatanschrift

Zahlung der Kursgebühr

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats: Ich ermächtige die eazf GmbH, Kursgebühren von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der eazf GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt gemäß den AGB der eazf GmbH sowie den Vereinbarungen gemäß der Rechnungsstelle.

Praxiskonto Privatkonto

Kontoinhaber/in _____

Kreditinstitut _____

IBAN _____

BIC _____

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Mit meiner/n Unterschrift/en melde ich mich verbindlich zu o. g. Kurs an und bestätige den von mir gewählten und oben gekennzeichneten Zahlungsweg. Die aktuellen Geschäftsbedingungen der eazf GmbH sind mir bekannt, mit ihrer Geltung bin ich einverstanden.

Datum

Unterschrift und Praxisstempel
für Kursanmeldung

Unterschrift von Kontoinhaber/in
bzw. Bevollmächtigte/r
für SEPA-Lastschriftmandat

Folgende Anlagen sind dieser Anmeldung beigelegt:

Prothetische Assistenz

- Helfer/innenbrief/-urkunde in Kopie
- Röntgenbescheinigung in Kopie

WICHTIGE TERMINE

Obmannsversammlungen Bayreuth

Termine: jeweils montags um 20.15 Uhr
01.10.2018
03.12.2018 mit Gansessen

ort: Gasthof Goldener Löwe, Bayreuth
Kulmbacher Straße 30, 95444 Bayreuth

Dr. Harald Baumann

Gemeinsame Obmannsversammlung der Obmannsbezirke Hof Stadt und Land sowie Wunsiedel-Marktredwitz-Selb

Termin: **Donnerstag, 04.10.2018, 20.15 Uhr**
Gemeinsame Obmannsversammlung und
Treffen des LAGZ-Arbeitskreises

ort: Restaurant „Die Weinkiste“,
Ludwigstr. 22, 95028 Hof

*Dr. Reiner Zajitschek
Dr. Thomas Sommerer*

**Bitte schon
heute vormerken:
ZBV-Mitgliederversammlung
am 14. November 2018,
20.00 Uhr, im Fichtelgebirgshof
in Himmelkron**

Dieses Heft enthält:

BEKANNTGABEN:

Beitragszahlung IV/2018	2
Berufshaftpflichtversicherung:	
Niemand will sie – jeder braucht sie!	3
Weihnachtsspende des Hilfsfonds der BLZK	3
Meldeordnung der BLZK	3
Ungültigkeit eines Zahnarztausweises	3
Überprüfung des Ausbildungsstandes durch das Berichtsheft	4
Hinweis zur Vollständigkeit der Hepatitisimpfung	4
Ärztl. Nachuntersuchung von jugendl. Auszubildenden	4
Eintragungsgebühren für Ausbildungsverträge	4
Lösung von Ausbildungsverhältnissen	4
Ergebnisse der diesjährigen Abschlussprüfung für ZFA	4
Winter-Abschlussprüfung Januar/Februar 2019	4
Änderungen und Ergänzungen im zahnärztlichen Notdienst	5
Geburtstage	6

Herzlichen Glückwunsch zur langjährigen Zusammenarbeit!	7
Begabtenförderung für ZFA	7
Bundesverfassungsgericht zur sachgrundlosen Befristung	8
Fort- oder Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers ..	8
Grundstücksbewertung für Zwecke der Grundsteuer verfassungswidrig	8
Ausfall einer privaten Darlehensforderung	9
Buchbesprechungen:	
Rein ins Leben, raus aus dem Stress	10
Die 5-Sterne-Praxis	11
Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns – die Bezirksstelle Oberfranken	12
Pressemitteilung:	
MIH – Mineralisationsstörung greift bei Kindern und Jugendlichen immer weiter um sich	13
Kurse für ZAH/ZFA	14
Wichtige Termine	16

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Zahnärztlicher Bezirksverband Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth

Schriftleitung: Dr. Reiner Zajitschek · Goethestraße 2a · 95182 Döhlau

Anzeigenverwaltung: Pressestelle des ZBV Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth

Telefon: 09 21 / 6 50 25 · Telefax: 09 21 / 6 85 00 · E-Mail: zbv-ofr@t-online.de

Druck: Druckerei Münch GmbH & Co. KG · Karl-von-Linde-Straße 11 · 95447 Bayreuth · Telefon: 09 21 / 7 59 00-0 · Telefax: 09 21 / 7 59 00-75

E-Mail: info@muench-druck.de · ISDN Leonardo: 09 21 / 7 61 28-3 oder -4.

Der amtliche Teil umfasst die Bekanntgaben. Die im nichtamtlichen Teil gebrachten Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Schriftleitung wieder. Nachdruck der Beiträge (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion zulässig.

Bei allen Zuschriften ist der Schriftleitung, falls nicht ausdrücklich Vorbehalte gemacht werden, publizistische Auswertung gestattet.

Redaktionsschluss für die nächste MOZ: 02.11.2018